

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wusste. Wiedereinführen von 2 Zimmerleuten per Kompagnie schiene dagegen wünschenswert.

In dem Entwurf ist per Regiment ein Sappeuroffizier bei dem Regimentsstabe vorgesehen. Da unsere Infanterie wahrscheinlich keine Sappearbeiten machen wird, so dürfte genannter Offizier, für welchen man weder Verwendung noch Beschäftigung hat, bei den Genietruppen bleiben. Die Infanterie muss als einzige selbstständige Waffe sich in allen Lagen selbst helfen können. Zweckmässiger schiene es daher, einer kleinen Anzahl Infanterieoffiziere (wie in früherer Zeit geschehen ist) Gelegenheit zu geben, sich in den Geniearbeiten (Weg-, Brücken- und Schanzenbau) zu unterrichten.

Der Antrag, den Grad eines Armeekorpskommandanten und Divisionärs einzuführen und diesen auch solchen Offizieren zu verleihen, welche diese Funktionen nicht versehen, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Dieses ist zu begrüssen — sonst dürfte es bald von Armeekorpskommandanten und Divisionären gewimmelt haben. Überdies wäre es eine Sonderbarkeit, jemanden als Armeekorpskommandant oder Divisionär titulieren zu lassen, der infolge seiner Stellung niemals ein Armeekorps- oder Divisionskommando führen kann. Die Ablehnung der bezüglichen Vorschläge von Seite der grossen Kommission scheint ebenso anerkennenswert als zweckmässig.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königgrätz. Eine vaterländische Bibliothek für das deutsche Volk und Heer von Carl Tanera. Erster Band. Deutschlands Misshandlungen durch Ludwig XIV. 1672—1714. Eleg. kart. München, C. H. Beck. Preis Fr. 2. 70.

Der als Schriftsteller rühmlich bekannte Verfasser hat es unternommen, dem deutschen Volk ein Bild von den Kämpfen zu geben, welche dasselbe in den letzten zwei Jahrhunderten zu führen hatte. Es umfassen diese den Zeitraum nationaler Zerrissenheit, welcher dem dreissigjährigen Kriege folgte. Gar oft griffen die deutschen Völker zur Abwehr mutwilliger Angriffe oder zur Verteidigung ihres Rechtes und ihrer Ehre zum Schwert. Nicht immer entsprach infolge des Mangels einer einheitlichen und kräftigen Leitung der Erfolg den gemachten Anstrengungen. In dem vorliegenden Band erhalten wir eine fesselnde Darstellung der Raubkriege Ludwigs XIV. gegen Spanien, Holland und Deutschland, die Wegnahme von Elsass und Strassburg und die Verwüstung der Pfalz. — Es ist dieses die Zeit der französischen Siege, der grossen Feldherren (Turenne, Luxembourg, Condé u. s. w.) aber auch des grössten Übermutes und der Zeit, wo man gegen die deutschen Völker

jede Rechtsverletzung, jede Misserthat erlaubt hielt. Wenig Verständnis wird die Gegenwart den endlosen Operationen ohne grosse Entscheidungen, den Märschen und Contremärschen entgegenbringen. Aus der Reihe mittelmässiger deutscher Generale ragt nur die Heldengestalt des grossen Kurfürsten hervor. Die Darstellung des Sieges von Fehrbellin (1675), welcher den Grund zu Preussens Grösse legte, und der darauf folgende fernere Feldzug ist geeignet, unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Beinahe unerhört sind die Gräuel der Zerstörung in der Pfalz, die auf Befehl des Königs und seines Kriegsministers Louvois in eine Wüste verwandelt werden sollte. Die Erinnerung an die Generale Melac, Monclar u. s. w., unter deren Leitung hunderte von Städten und Dörfern verbrannt wurden, sind geeignet, die Deutschen das ärgste in einem kommenden Kriege von den siegreichen Franzosen befürchten zu lassen. Was einmal sich ereignet hat, kann wieder geschehen. Aus diesem Grunde haben die Deutschen von heute recht, wenn sie alles aufbieten, dass sich solche Gräuel nicht wiederholen.

An das Resultat der langen Reihe von Feldzügen anknüpfend macht der Verfasser folgenden Ausspruch, der auch Beachtung verdienen dürfte: „Es zeigte sich nur zu deutlich die Überlegenheit einer einheitlichen Leitung der ganzen zum Krieg zu verwendenden Macht gegenüber dem Stückwerk, wie es sich in der Befehlsführung bei den Verbündeten naturgemäss ergab. Immer wieder muss es betont werden: nicht grössere Tapferkeit, nicht bessere Kriegszucht erzielten die Überlegenheit der Franzosen in jenen Kämpfen, sondern ihre sachgemäss einheitliche Leitung und Verwendung im Sinne des grossen Ganzen, sowie die Disziplin, welche selbstverständlich zwischen den höhern Führern herrschte, da der König jedem seine Stelle anwies und desshalb von Rangstreitigkeiten, Eifersüchteleien und besonderen Rücksichtnahmen fast keine Rede war.“

Der Friede von Ryswyk machte endlich 1696 dem langen Kriege ein Ende. Allerdings nur für kurze Zeit.

Der spanische Erbfolgekrieg 1701—1714 bietet von den vorhergehenden ein sehr verschiedenes Bild. Zwar auf Seite der Deutschen noch immer die lähmende Fessel; aber bei den Franzosen waren die grossen Feldherren gestorben oder geblieben und oft befehlten jetzt durch Gunst emporkommene Generale die Heere; auf Seite der Alliierten dagegen wendeten zwei grosse Feldherren, Prinz Eugen und Malboroug, das Schicksal des Krieges. Die Siege von Hochstädt (1704), von Ramillie, Turin (1706), Oudenarde und Malplaquet (1709) machten den alten König Ludwig

zum Frieden geneigt. Er war sogar gewillt, den Raub herauszugeben; aber der Übermut der Regierungen der Alliierten machten die Friedensunterhandlungen scheitern. Die Abberufung Malborougs, der Friede Englands mit Frankreich und andere Umstände brachten eine Wandlung zu Stande, in welcher alle Vorteile der früheren Siege verloren gingen, bis endlich infolge allgemeiner Ermüdung ein Friede zu Stande kam, in welchem Frankreich den grössten Teil seiner Eroberungen behielt. Dieses alles wird in sehr anziehender und für jedermann verständlicher Weise erzählt.

Etwas unmotiviert finden wir das Gespräch zwischen dem Geheimrat und Lieutenant, welches den Eingang des Buches bildet — zwei Personen, die nachher nicht mehr vorkommen. Das Übrige scheint sachgemäß behandelt. Der Verfasser wollte eine geschichtliche Darstellung und nicht einen geschichtlichen Roman geben, wie man nach dem Inhalt der ersten Seiten glauben möchte.

Das Buch bietet eine angenehme und nützliche Lektüre, die sicher in Deutschland viel Anklang finden wird.

Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrates betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) Tit. Wie im Geschäftsbericht unseres Militärdepartements für das Jahr 1890 erwähnt ist, soll an Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1879 betreffend die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Besoldung, Berittenmachung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals (A. S. n. F. IV, 84) eine neue bundesrätliche Verordnung über diesen Gegenstand erlassen werden. Dabei wird beabsichtigt, alle auf das Instruktionspersonal Bezug habenden Bestimmungen, also auch diejenigen des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis, soweit sie das Instruktionspersonal beschlagen, darin aufzunehmen.

Auch dieser Bundesbeschluss ist aber infolge von Entscheiden, welche Sie seit 1882 getroffen haben, revisionsbedürftig geworden.

Litt. B von Art. 1 derselben bestimmt, dass die Oberinstructoren der Kavallerie und der Artillerie, sowie die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten berechtigt seien für 1 Pferd während des ganzen Jahres und für ein zweites Pferd bis auf 240 Tage.

Durch das Budget für das Jahr 1889 (Budgetbotschaft vom 22. Oktober 1888, Bundesbl. IV, 381) haben Sie mit Rücksicht auf die Vermehrung der Dienstzeit der Kavallerieinstructoren infolge der Wintervorkurse die vorstehend erwähnte Bestimmung bereits dahin abgeändert, dass den Kavallerieinstructoren auch für das zweite Pferd eine volle Jahressration ausgerichtet werden solle.

Unseres Erachtens ist es nur billig, dass in dieser Beziehung der Oberinstruktor der Artillerie gleich gehalten werde, wie die Instruktoren der Kavallerie.

Es ist sodann geboten, dass die vier Armeekorpskommandanten (Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps vom 26. Juni 1891, A. S. n. F. XII, 357) in

Art. 1 des mehrerwähnten Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 ebenfalls als rationsberechtigte Offiziere ausdrücklich aufgeführt werden.

Im fernern halten wir es im Interesse der Instruktion für angezeigt, dass auch der Oberinstruktor der Sanitäts-truppen für berechtigt erklärt wird, das ganze Jahr ein Pferd zu halten und für ein solches Fourageration und Wartungsgebühr zu beziehen.

Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 bestimmt: „Die Rationsvergütung wird alljährlich nach den Durchschnittspreisen der Fourage durch den Bundesrat festgesetzt. Das Oberkriegskommissariat hat die Rationsvergütungen monatlich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresschlusse nach der durch den Bundesrat erfolgten Festsetzung der Rationsvergütung statt.“

Das hier vorgeschriebene Verfahren ist kompliziert; da aber erfahrungsgemäss die provisorischen Auszahlungen des Oberkriegskommissariats am Ende des Jahres durch den Bundesrat stets genehmigt werden, so ist nicht abzusehen, warum nicht der Bundesrat die Vergütung jeweilen schon am Anfang eines jeden Jahres definitiv festsetzen sollte. Wir beantragen, im vorliegenden Entwurf die Angelegenheit in diesem Sinne zu regeln.

In Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 ist die Vergütung für die Pferdewartungskosten per Tag und per Pferd auf Fr. 1. festgesetzt, in der Meinung, dass sämtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn sie im Instruktionsdienste oder auf Inspektionen sich befinden, überdies eine Wartungszulage von 50 Rappen für jeden Dienst- oder Reisetag beziehen sollen.

Wir sind diesfalls der Ansicht, es sollte die Pferdewartungsgebühr einheitlich auf Fr. 1. 50 per Tag in und außer Dienst festgesetzt werden, da für die rationsberechtigten Offiziere die Auslagen außer Dienst die gleichen sind wie im Dienste selbst.

Bei den Divisionsübungen sollte endlich auch den rationsberechtigten Offizieren die Bedientenentschädigung von Fr. 3. 50 per Tag ausbezahlt werden, weil bei diesen Übungen die Kosten für Bediente etc. wesentlich höhere sind, als im gewöhnlichen Instruktionsdienste.

Mit Rücksicht auf das Gesagte beehren wir uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Februar 1893.

Schenk.

— (Entwurf zum Bundesbeschluss betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1893, beschliesst:

Art. I. Die Art. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 (A. S. n. F. VI, 482) erhalten folgende abgeänderte Fassung, und zwar:

Art. 1. Im Friedensverhältnis sind zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

a) die Armeekorpskommandanten;

b) die Divisionskommandanten;

c) die Waffenchiefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genies und der Chef des Stabsbüros (Generalstabsabteilung);